

Lebensversicherung! Bundesgerichtshof: Rächer der Enterbten

Um die Pflichtteilergänzungsansprüche enterbter Familienangehöriger toben seit jeher erbitterte Rechtsstreitigkeiten. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen wurden seit einer Entscheidung des damaligen Reichsgerichts aus dem Jahr 1930 bis zum heutigen Tage anhand der Höhe der bis zum Tod des Erblassers gezahlten Prämien ermittelt. Diese Praxis hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung vom 28. April 2010 (AZ IV ZR 73/08) abgeändert und damit für eine unter Umständen beträchtliche Aufwertung der Ansprüche enterbter Angehöriger gesorgt. Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk erklärt den Sachverhalt.

Juristisch war die Frage der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruches gem. § 2325 Abs. 1 BGB im Falle von Lebensversicherungen seit jeher umstritten: Ist die ausgezahlte Versicherungssumme anzusetzen, ist der Rückkaufswert zugrunde zulegen oder aber kommt es auf die zu Lebzeiten des Erblassers gezahlten Versicherungsprämien an? Diese Frage ist schwierig zu beantworten, da die im Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Begünstigten vorliegende Schenkung gem. § 516 Abs. 1 BGB zwar den Anspruch auf die gesamte Versicherungsleistung zum Gegenstand hat, diese jedoch aufgrund der Mittelbarkeit der Zuwendung nicht zwingend der für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruches maßgebliche „verschenkte Gegenstand“ sein muss.

Das Reichsgericht beantwortete in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1930 (AZ VII 440/29) diese Fragestellung dahingehend, dass nur die tatsächlichen Prämienzahlungen aus dem Vermögen des Erblassers abgeflossen seien, insofern bei der Berechnung des Anspruches auch nur diese zugrunde zulegen seien. Diese Rechtsprechung wurde in der Bundesrepublik fortgeführt, bis der BGH in einer Entscheidung zum Insolvenzrecht im Jahre 2003 (BGH Entscheidungen in Zivilsachen, Bd.156, S. 230) plötzlich auf die ausgezahlte Versicherungssumme abstellte. Diese Spruchpraxis wäre für die betroffenen Pflichtteilsberechtigten natürlich spürbar günstiger, wie ein Blick auf den jüngst vom BGH entschiedenen Fall zeigt. Dort hatte der Verstorbene nämlich insgesamt 18.000 € an Versicherungsprämien eingezahlt, während sich die Ablaufleistung auf 41.000 € belief. Nach der bisherigen reichsgerichtlichen Auffassung hätte demnach der Ausgleichsanspruch sich auf 9.000 € belaufen, während dieser nach der vom BGH zum Insolvenzrecht geäußerten Auffassung rund 20.000 € betragen hätte.

Im jüngst entschiedenen Fall stärkte der BGH zwar die Position des enterbten Sohnes, jedoch nicht in dem von diesem wohl erhofften Umfang, da zwar nicht die Summe der vom Erblasser gezahlten Prämien als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde, jedoch auch nicht die Ablaufleistung der Versicherung. Maßgeblich nach dem BGH ist vielmehr der „Wert, den der Erblasser aus den Rechten seiner Lebensversicherung in der letzten –juristischen– Sekunde seines Lebens nach objektiven Kriterien für sein Vermögen hätte umsetzen können“ (BGH a.a.O.). Da der Versicherungsnehmer = Erblasser ja zu seinen Lebzeiten keinen Anspruch auf die Todesfalleistung gegenüber dem Versicherer hätte geltend machen können, ist dies folglich bei Kapitallebensversicherungen der Rückkaufswert, also die Kapitalleistung, welche der Versicherer bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages auszahlt.

Dies Kriterium hat der BGH insofern noch erweitert, als er nach Lage des Einzelfalles auch auf einen objektiv belegten höheren Veräußerungswert abstellen will. Dieses Korrektiv soll die Ungerechtigkeiten gerade bei jungen Verträgen abstellen, bei denen in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit aufgrund der in die Kalkulation des Versicherers ein-

Ist die ausgezahlte Versicherungssumme anzusetzen, ist der Rückkaufswert zugrunde zulegen oder aber kommt es auf die zu Lebzeiten des Erblassers gezahlten Versicherungsprämien an?

fließenden Verwaltungs-, Abschluss- und Risikokosten noch kein nennenswerter Rückkaufswert entstanden ist. Allerdings trägt der Pflichtteilsberechtigte die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe seiner Pflichtteilsergänzungsansprüche. Da nur in den seltensten Ausnahmefällen ein höherer Wert als der sich aus der Police des Versicherers ergebende Rückkaufswert durch ein konkretes Kaufangebot zu Lebzeiten des Erblassers belegt sein wird, wird der entsprechende Beweis in aller Regel nur durch ein Sachverständigen-gutachten zu erbringen sein. Hier verlangt die Rechtsprechung aber einen objektiven Marktwert, um die Spekulation auf die Policen todkranker Patienten auszuschließen („Die schwindende persönliche Lebenserwartung des Erblassers aufgrund subjektiver, individueller Faktoren – wie insbesondere ein fortschreitender Kräfteverfall oder Krankheitsverlauf – darf bei der Wertermittlung ebenso wenig in die Bewertung einfließen, wie das nachträglich erworbene Wissen, dass der Erblasser zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verstorben ist“).

Damit hat der BGH einen jahrzehntealten Juristenstreit beendet und zugleich ein sinnvolles und nachvollziehbares Kriterium zur Berechnung des Ausgleichsanspruches in Gestalt des Rückkaufswertes vorgegeben. Da er aber zugleich die Möglichkeit zur Wertermittlung eines höheren Veräußerungswertes, etwa über den Zweitmarkt für Lebensversicherungen, eröffnet hat, steht nicht zu erwarten, dass die Gerichte zukünftig weniger häufig mit Erbrechtsstreitigkeiten bemüht werden.

Wolf-Rüdiger Senk

*BGH hat einen jahrzehntealten
Juristenstreit beendet*

wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de

Willkommen im Einkaufsnetzwerk!

Das neue Komplettprogramm für die vermietungsfördernde Wohnungskosmetik



Über das neuartige Einkaufsnetzwerk-Konzept können Sie allein oder – noch preisgünstiger – im Verbund Produkte und Dienstleistungen für die vermietungsfördernde Wohnungskosmetik einkaufen:

- qualitativ hochwertige, praxisbewährte Produkte
- attraktive Konditionen
- bundesweit abrufbar
- kurzfristig lieferbar

Neugierig geworden?
Nähere Informationen unter
www.netzwerkfdw.de

netzwerk[®]
für die wohnungswirtschaft

Netzwerk für die Wohnungswirtschaft GmbH
Am Schürholz 3 · 49078 Osnabrück
Fon 0541 800493-40 · Fax 0541 800493-30
info@netzwerkfdw.de · www.netzwerkfdw.de